

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die Art und Weise der Bekanntmachungen der Gemeinde ist in der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen geregelt. Bislang erfolgte dies durch das Einrücken im Mitteilungsblatt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.11.2020 beschlossen, öffentliche Bekanntmachungen künftig auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen und damit in Kraft zu setzen. Weiterhin werden öffentliche Bekanntmachungen ergänzend zur (offiziellen) amtlichen Bekanntmachung nachrichtlich im Amtsblatt abgedruckt. Durch die Möglichkeit einer rechtswirksamen Internetbekanntmachung lassen sich Verwaltungsabläufe beschleunigen und effektiver gestalten. Eine Kombination und Nutzung beider Medien führt zu einer breiten Transparenz und größeren Erreichbarkeit der Bürger.

Dementsprechend wurde die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung neu gefasst. Die entsprechende Satzung wird nachstehend satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht:



Gemeinde Dachsberg

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der heute geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 hat der Gemeinderat am 10.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dachsberg erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter www.gemeinde-dachsberg.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Dachsberg, Hauptamt, Rathausstraße 1, 79875 Dachsberg von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Zusätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen ohne Rechtsverbindlichkeit im Mitteilungsblatt nachrichtlich veröffentlicht. Hierbei hat ein Hinweis auf den vollständigen Bekanntmachungstext auf der Homepage der Gemeinde zu erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 10.11.2020

Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 20.11.2020)